



**Stellungnahme der Bundesingenieurkammer  
zum Vorschlag für eine Richtlinie  
des Europäischen Parlaments und des Rates  
über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Stand 16.01.2009)**

Die Bundesingenieurkammer unterstützt die Klimaschutzziele der Europäischen Kommission im Rahmen einer europäischen Klima- und Energiepolitik. Bei einer praxisnahen und wirtschaftlichen Umsetzung dieser energiepolitischen Zielsetzungen können Ingenieurinnen und Ingenieure durch ihre Planungs- und Beratungsleistungen einen entscheidenden Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Einsparung und Ressourcenschonung bei Gebäuden leisten.

Der Entwurf der Richtlinie ist sowohl inhaltlich wie auch hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung als ambitioniert zu bezeichnen. Die Zielsetzungen des Entwurfs durch die Aufwertung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz und die geplanten Maßnahmen zu einer Effizienz- und Qualitätssteigerung werden grundsätzlich begrüßt. Insbesondere wird die Verdeutlichung und Vereinfachung einiger Bestimmungen begrüßt.

Grundsätzliche Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich folgender Punkte, in denen Änderungsbedarf gesehen wird:

1. Zielsetzung  
a)

Die Bundesingenieurkammer begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die zu einer Steigerung der Energieeffizienz führen. Zur hierfür erforderlichen Akzeptanz der Adressaten sind aus unserer Sicht insbesondere diejenigen Mittel und Maßnahmen geeignet, die eine Förderung der Investitionsbereitschaft der Bürger bewirken. Diese dürfen nicht, wie in Art. 4 Abs. 3 eingeschränkt oder sogar verboten werden, sondern es sollte den nationalen Gesetzgebern überlassen bleiben, gezielte Förderprogramme festzulegen. In diesem Zusammenhang sind auch zu starke Restriktionen gegenüber den Akteuren auf diesem Markt zu vermeiden. Zwar sind im Zuge einer Kontrolle der zweckkonformen Mittelverwendung auch aus unserer Sicht zumindest stichprobenartige Kontrollen nicht nur der ausgestellten Ausweise sondern auch der Verwendung der Mittel erforderlich. Jedoch ist die Schaffung zusätzlicher Bürokratie durch den Aufbau neuer kostenintensiver Kontrollsysteme zu vermeiden.

b)

Im Januar 2007 hatte die Kommission ein umfassendes Klima- und Energiepaket vorgeschlagen, das bis 2020 eine Verringerung des Energieverbrauchs um 20 %, eine Senkung der Treibhausgasemissionen um 20 % und eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 % („Zielsetzung 20-20-20“) vorsah. Dies wurde auf der Frühjahrstagung des Europäischen Rats 2007 gutgeheißen.

Hier ist im Hinblick auf den Gebäudebestand zu berücksichtigen, dass hier bereits energetische Nachrüstungen stattgefunden haben. Dies sollten berücksichtigt werden bzw. sollten die weiteren Anforderungen hierfür nur um 10% verschärft werden.

c)

In Erwägungsgrund 10 sowie in den Artikeln 4 und 5 wird festgelegt, dass die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz „kostenoptimal“ sein sollen. Demgegenüber wird in Artikel 10 vorgegeben, dass der Energieausweis „kostengünstiger“ Empfehlungen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes enthalten muss. Im Interesse einer klaren Begrifflichkeit und der angestrebten Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen halten wir es für sinnvoll, durchgängig „kostengünstige“ Maßnahmen festzulegen sowie klarzustellen, dass die Kostengünstigkeit je nach Nutzungsdauer, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und dem Lebenszyklus des Gebäudes in Einzelfällen variieren kann.

d)

Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz soll künftig auch für Gebäudeteile bzw. für Wohnungen ausgestellt werden können. Diesen Ansatz erachten wir nicht für sinnvoll. Der Betrachtungsbereich sollte sich immer auf das gesamte Gebäude beziehen.

## 2. Zeitliche Umsetzung

Zwar ist trotz der ergriffenen Maßnahmen ein sehr großes Potenzial für die kostenwirksame Energieeinsparung auch weiterhin nicht ausgeschöpft. In diesem Zusammenhang ist für zukünftige Maßnahmen jedoch zu berücksichtigen, dass den Bürgern in immer kürzeren Abständen Neuregelungen auferlegt werden.

Die Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2010 bedingt eine abermalige Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV) innerhalb kürzester Zeit. Dies ist weder der Transparenz, noch der Motivation der Bürger zu entsprechenden Investitionen förderlich.

## 3. Art. 6, Art. 7 Neue Gebäude, bestehende Gebäude

Der Wegfall der Gebäudenutzfläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> ist grundsätzlich richtig, sollte jedoch durch eine untere Bagatellgrenze von 250 m<sup>2</sup> begrenzt werden.

## 4. Art. 10 Abs. 3

Ist für den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz auch die transparente Angabe zur Kosteneffizienz der Empfehlungen enthalten. Dadurch gleicht sich die Erstellung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz dem Leistungsumfang einer Ener-

gieberation an. Dies kann jedoch nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn darüber hinaus weitere flankierende Randbedingungen, wie z. B. die Festschreibung eines Energiebedarfsausweises sowie die verpflichtende Durchführung eines Ortstermins festgeschrieben werden.

#### 5. Art. 11

Der Hinweis darauf, dass Energieausweise lediglich der Information dienen, wurde gestrichen. Hieraus folgt, dass diesen nunmehr eine höhere Verbindlichkeit zukommen soll. Diese Festlegung führt in den jeweiligen Mitgliedsstaaten zu unterschiedlichen Rechtsfolgen. Eine zu starke Verrechtlichung der Anforderungen und Wirkungen der Ausweise könnte einer Förderung der Energieeinsparziele hinderlich sein. Letztendlich sind im Interesse einer stärkeren Akzeptanz vielmehr Schwerpunkte auf die Transparenz der Inhalte und die Angemessenheit der damit verbundenen Kosten zu legen. Beiden Punkten wird durch strengere rechtliche Anforderungen nicht Rechnung getragen.

#### 6. Art. 16 unabhängiges Fachpersonal

Bereits in unseren Stellungnahmen zum Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und zur Energieeinsparverordnung haben wir darauf hingewiesen, dass die Ausstellung von Energieausweisen durch unabhängiges Fachpersonal vorgesehen werden muss. Dies hätte unseres Erachtens bereits im EnEG als Ermächtigungsgrundlage für die EnEV bestimmt werden müssen. Weder im EnEG noch im vorliegenden Verordnungsentwurf sind zur Unabhängigkeit der Aussteller von Energieausweisen die Anforderungen im Sinne der EU-Richtlinie umgesetzt. Eine Ausweitung der Zulassung von Fachpersonal sollte daher nur in Verbindung mit klaren Anforderungen an die Unabhängigkeit der Aussteller erfolgen.